

30. Stellt ein bestimmtes Verhalten des Geschäftsherrn nur dann eine den Handlungsagenten zur fristlosen Kündigung berechtigende und von einem bestehenden Wettbewerbsverbote befreiende Vertragswidrigkeit dar, wenn es sich unmittelbar gegen die Person oder die wirtschaftlichen Interessen des Handlungsagenten richtet?

III. Zivilsenat. Ur. v. 4. Oktober 1911 i. S. S. (Bell.) w. T. & Co.
(Rl.). Rep. III. 547/10.

I. Landgericht III Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin nutzt gewerbmäßig ein ihr patentiertes Verfahren aus. Sie beschäftigte den Beklagten auf Grund eines Vertrags, worin ihm unter Androhung einer Vertragsstrafe für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses bis zum Ablaufe des Patents jede Wettbewerbstätigkeit untersagt war, „gleichviel aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt ist“. Der Beklagte kündigte ohne Einhaltung der vertragsmäßigen Kündigungsfrist und übernahm eine gegen das Verbot verstoßende Tätigkeit.

Dem Antrage der Klägerin, den Beklagten zur Unterlassung jeder Wettbewerbstätigkeit für die Zeit bis zum Ablauf ihres Patents

zu verurteilen, wurde vom Berufungsgericht entsprochen. Den Einwand des Beklagten, das Verhalten der Klägerin habe ihm einen wichtigen Grund zu friskloser Kündigung gegeben, beseitigt es damit, daß als vertragauflösende, das Wettbewerbsverbot aufhebende Tatsachen nur solche in Betracht kämen, die ein vertragswidriges Verhalten der Klägerin dem Beklagten gegenüber darstellten. Auf das, was zur Begründung des Einwandes behauptet sei, treffe teils diese Voraussetzung nicht zu, teils ergebe es überhaupt keinen „wichtigen Grund“.

Der Revision wurde stattgegeben. In den

Gründen

wird zunächst u. a. ausgeführt, daß ohne Rechtsirrtum das Berufungsgericht angenommen habe, der Beklagte sei nicht etwa Handlungsgehilfe, sondern Handlungsagent für die Klägerin gewesen. Dann wird fortgefahren:

„Ist aber der Beklagte nicht Handlungsgehilfe gewesen, dann findet auch die Vorschrift des § 75 Abs. 2 HGB. keine Anwendung. Die Klägerin kann trotz Vereinbarung der Vertragsstrafe auf Unterlassung der verbotenen Wettbewerbstätigkeit klagen. Daß die Tätigkeit bei der Firma Sch. unter das Verbot fällt, daß dieses Verbot nicht den guten Sitten zuwiderläuft, und daß es einem Interesse der Klägerin entspricht, führt das Berufungsgericht bedenkenfrei und unangefochten aus. Mit Recht nimmt es an, daß die Klägerin Ansprüche aus dem Wettbewerbsverbot nicht würde geltend machen können, wenn sie die Auflösung des Vertragsverhältnisses schuldhaft herbeigeführt hat. Das Berufungsgericht gelangt zu dieser Auffassung dadurch, daß es die Vorschrift des § 75 Abs. 1 HGB. für entsprechend anwendbar erklärt. Ob dies zutrifft, kann dahingestellt bleiben. Denn dasselbe Ergebnis muß durch Auslegung des Vertrages der Parteien gewonnen werden. Wenn dort gesagt ist, das Verbot gelte auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses, „gleichviel aus welchem Grunde die Beendigung erfolgt ist“, so kann eine vernünftige Erforschung des Willens der Vertragsschließenden nur zu der Feststellung führen, daß das Verbot nicht hat fortbestehen sollen, wenn die Auflösung des Vertragsverhältnisses durch ein vertragswidriges Verhalten der Klägerin veranlaßt worden ist. Es ist darum zu billigen, daß das Berufungsgericht eine Untersuchung darüber angestellt hat, ob ein solches vertragswidriges, einen wichtigen Grund

zu fristloser Kündigung abgebenes, Verhalten der Klägerin vorliegt.“ (In Ansehung verschiedener behaupteter Vorkommnisse wird gebilligt, daß ihnen die Eigenschaft eines wichtigen Grundes abgesprochen ist. Dann heißt es weiter:)

„Wohl aber ist es rechtsirrtümlich, wenn das Berufungsgericht ausführt, als vertragswidrig im Sinne eines Wegfalls des Wettbewerbsverbots könne ein Verhalten der Klägerin nicht angesprochen werden, das sich nicht gegen Person, Einkommen oder sonstige Interessen des Beklagten unmittelbar richte, und wenn es aus diesem Grunde die Erheblichkeit einer Reihe von Behauptungen des Beklagten verneint. Die Klägerin als Kaufmann hat nicht nur allgemein die sittliche Pflicht, ihre Geschäfte ehrenhaft, redlich und nach den Grundsätzen eines ehrbaren Kaufmanns zu führen; es besteht für sie den Angestellten, auch den Agenten gegenüber diese Verpflichtung als eine stillschweigend begründete Vertragspflicht. Eine sittlich verwerfliche Geschäftsführung verletzt zugleich diese Vertragspflicht, auch wenn durch das Verhalten wirtschaftliche Interessen des Agenten nicht unmittelbar berührt werden. Mit dieser Vertragspflicht unvereinbar würde die angebliche, übrigens auch gegen das Gesetz über den unlauteren Wettbewerb verstößende, Hergabe von „Schmiergeldern“ sein. Nach Ausweis des Tatbestandes und der darin angezogenen Schriftsätze sind für den entsprechenden Vorwurf genügende tatsächliche Behauptungen aufgestellt. Auch der behauptete Betrug zum Nachteil der Firma L. W. ist eine Vertragswidrigkeit in dem hier dargelegten Sinne. Dasselbe muß von der Provisionsverkürzung durch Nichtberechnung der auf Heizstoffe erlangten Rückvergütungen gelten, nicht nur soweit sie den Beklagten, sondern auch soweit sie den „anderen Reisenden“ gegenüber stattgefunden hat, mag dies geschehen sein aus der — vom Berufungsgericht vermischten — bösslichen Absicht oder aus leichtfertiger Nichtachtung der Vertragsrechte ihrer Agenten. Die grundsätzliche Nichtberücksichtigung des hier erörterten rechtlichen Gesichtspunktes bedeutet eine Verkennung des Rechtsbegriffs des „wichtigen Grundes“; sie enthält einen Rechtsverstoß, auf dem das Urteil beruht. Dieses unterliegt daher der Aufhebung. Bei der neuen Verhandlung wird zu prüfen sein, ob bei Zugrundelegung der zur Aufhebung führenden rechtlichen Beurteilung den behaupteten Vorkommnissen einzeln oder im Zu-

sammenhang nach den obwaltenden besonderen Umständen die Eigenschaft eines, das Vertragsverhältnis unter Beseitigung des Wettbewerbsverbots auflösenden, wichtigen Grundes zuzusprechen ist.“ . . .